

Gesetz- und Verordnungsblatt

für Bosnien und  die Hercegovina.

Jahrgang 1910.

Ausgegeben und versendet am 22. Februar 1910.

Stück II.

19.

Allerhöchste Entschliebung

vom 17. Februar 1910 betreffend die Einführung von verfassungsmäßigen Einrichtungen.

Wir Franz Joseph I.,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, geben hiermit kund und zu wissen:

In Unseren Verfügungen vom 5. Oktober 1908 haben Wir den Entschluß kundgegeben, Bosnien und der Hercegovina, um ihnen die volle gesetzliche Sicherung ihres Rechtszustandes und eine befriedigende Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu bieten, verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. Gleichzeitig haben Wir die Grundsätze vorgezeichnet, wonach den Angehörigen Bosniens und der Hercegovina der volle Genuß der bürgerlichen Rechte gewährleistet und eine angemessene Teilnahme an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch eine Landesvertretung gesichert werden soll.

In Ausführung dieser Unserer Absichten haben Wir unter Bedacht darauf, daß die durch das Gesetz vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18, ung. G. A. VI: 1880, für die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina festgelegten Grundlagen bis zur verfassungsmäßigen Abänderung dieser Gesetze ungeschmälert aufrecht bleiben müssen und daß durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen Bosniens und der Hercegovina in keiner Weise die durch Gesetze beider Staaten der Monarchie festgestellten Beziehungen Bosniens und der Hercegovina zu diesen Staaten berührt werden können, das nachfolgende Landesstatut für Bosnien und die Hercegovina nebst einer Wahlordnung und einer Geschäftsordnung für den Landtag, einem Vercins- und einem Versammlungsgesetz sowie einem Gesetz über die Bezirksräte zu erlassen, zu genehmigen und ihm Unsere Sanktion zu erteilen befunden und verordnen hiermit, wie folgt:

Landesstatut

für

Bosnien und die Hercegovina.

§ 1.

Bosnien und die Hercegovina bilden ein einheitliches besonderes Verwaltungsgebiet, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18, ung. Ges.-A. VI ex 1880, unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums steht.

Die Verwaltung des Landes sowie die Vollziehung und Handhabung der Gesetze obliegt der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Sarajevo, welche dem mit der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministerium unterstellt und für ihre gesamte Amtsführung verantwortlich ist.

Die im Lande bestehenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden bleiben in ihrer bisherigen Organisation und Wirksamkeit. Eine Änderung ist nur nach Maßgabe des § 2 der im 1. Absatz zitierten Gesetze zulässig.

In allen Angelegenheiten, die außerhalb des eigenen Wirkungskreises der Landesregierung liegen, deren gesetzliche Tragweite sich jedoch auf Bosnien und die Hercegovina erstreckt, sind über die besonderen Interessen dieser beiden Länder Vertreter der Landesverwaltung zu hören.

Die bosnisch-hercegovinischen Truppen sowie die sonstigen militärischen Organisationen Bosniens und der Hercegovina bilden einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie.

I. Allgemeine bürgerliche Rechte.

§ 2.

Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 3.

Bosnisch-hercegovinische Landesangehörige sind diejenigen, welche diese Eigenschaft erworben haben oder künftighin erwerben:

1. durch eheliche Geburt von landesangehörigen Eltern oder durch uneheliche Geburt von einer landesangehörigen Mutter;
2. durch Legitimierung seitens eines landesangehörigen Vaters;
3. durch Verheiratung mit einem landesangehörigen Gatten;
4. durch definitive Anstellung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im öffentlichen Dienste in Bosnien und der Hercegovina;
5. durch ausdrückliche Verleihung seitens der zuständigen Stelle.

Die von einem Ehemann erworbene Eigenschaft eines bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen erstreckt sich auch auf dessen Ehegattin sowie auf seine minderjährigen ehelichen Kinder.

Als bosnisch-hercegovinische Landesangehörige werden, solange ihre anderweitige Zugehörigkeit nicht nachgewiesen ist, angesehen:

1. alle, die in Bosnien und der Hercegovina geboren sind;
2. die in Bosnien und der Hercegovina aufgefundenen und erzogenen Findlinge.

§ 4.

In Ansehung der Modalitäten der Erwerbung und des Verlustes der Eigenschaft eines bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen gelten die jetzt bestehenden Vorschriften, insolange sie nicht durch andere gesetzliche Normen ergänzt oder ersetzt werden.

§ 5.

Jeder Landesangehörige kann seinen Wohnsitz und Aufenthalt im Lande frei wählen, Liegenschaften jeder Art erwerben und darüber frei verfügen sowie unter den vorgeschriebenen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Die Ausweisung der Ortsfremden aus einem Orte oder Gebiete ist nur nach Maßgabe der dafür bestehenden Vorschriften zulässig.

Die Landesverweisung eines Landesangehörigen ist nicht gestattet.

§ 6.

Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze des Gesetzes. Eine gerichtliche Verhaftung kann nur in den gesetzlich festgestellten Fällen und nur bei Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen und aufrecht erhalten werden.

Das Recht der Administrativ-, Polizei- und Finanzbehörden zur Verhaftung und Aburteilung ist in besonderen Vorschriften geregelt.

§ 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

§ 8.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Niemand kann wegen seines religiösen Bekenntnisses verfolgt oder in seinen Rechten verkürzt werden.

Die häusliche Religionsübung wird jedermann, die öffentliche den Angehörigen der anerkannten Religionsgenossenschaften zugesichert, soweit öffentliche Rücksichten dem nicht entgegen stehen.

Anerkannte Religionsgenossenschaften sind gegenwärtig:

1. die islamitische,
2. die serbisch-orthodoxe,
3. die römisch- und griechisch-katholische,
4. die evangelische, Augsburger und helvetischer Konfession,
5. die israelitische.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den bürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 9.

Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Religionsgenossenschaften werden von denselben nach ihrer gesetzlich bestehenden Verfassung verwaltet.

Diese Religionsgesellschaften bleiben im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§ 10.

Die Anwendung des Scheriatrechtes in den Familien-, Ehe- und Mulk-Erbrechtsangelegenheiten der Islamiten untereinander wird gewährleistet.

§ 11.

Allen Landesangehörigen ist die Wahrung der nationalen Eigenart und Sprache gewährleistet.

§ 12.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechtes.

Die Präventivzensur der Presse ist und bleibt abgeschafft.

Administrative Postverbote finden auf im Lande erscheinende Druckschriften keine Anwendung.

§ 13.

Die Wissenschaft und deren Lehre ist frei.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Landesangehörige berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen und den sonstigen diesbezüglichen behördlichen Vorschriften entsprochen hat.

Die oberste Leitung und Aufsicht des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens steht der Landesregierung zu.

§ 14.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege vorgenommen werden darf, sind in der Strafprozeßordnung gegeben.

Zum Zwecke der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen Hausdurchsuchungen nur in den durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Fällen vorgenommen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§ 15.

Das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis steht unter dem gesetzlichen Schutze.

Die bezüglich der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen, Telegrammen und Sendungen bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses wird strafgerichtlich verfolgt.

§ 16.

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder aus anderen im Gesetze bezeichneten Gründen und gegen angemessene Entschädigung nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze stattfinden.

Die Strafe der Vermögensentziehung ist unstatthaft.

Die Vorschriften des Strafgesetzes sowie die administrativen, Finanz- und Gefällsvorschriften über den Verfall und die Konfiskation von Waren bleiben aufrecht.

§ 17.

Das Petitionsrecht steht jedem zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von den anerkannten Korporationen überreicht werden.

§ 18.

Den Landesangehörigen steht das Recht zu, sich zu versammeln.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19.

Vereine können nur nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründet werden.

§ 20.

Im Falle eines Krieges sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, endlich im Falle von Unruhen oder wenn sich in ausgedehnter Weise hochverräterische oder die Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren, können die in den vorstehenden Paragraphen statuierten Bestimmungen von der Landesregierung über Allerhöchste Ermächtigung für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben beschränkt oder suspendiert werden.

Die Ausnahmsverfügungen sind durch Einschaltung im Gesetz- und Verordnungsblatte sowie auf ortsübliche Weise kundzumachen und nach Entfall des Grundes in gleicher Weise wieder aufzuheben.

II. Der Landtag.

§ 21.

Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung ist der von der Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina zu beschickende Landtag berufen. Die ausführlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis des Landtages enthält Abschnitt III.

§ 22.

Mitglieder des Landtages von Bosnien und der Hercegovina sind:

A. Virilisten, und zwar:

1. der Reis-el-ulema, der Vakuf-Mearif-Direktor, die Muftis von Sarajevo und Mostar und außerdem der der Ernennung nach älteste Mufti;

2. die vier serbisch-orthodoxen Metropoliten und der Vizepräsident des Obersten Verwaltungs- und Schulrates der serbisch-orthodoxen Kirche;

3. der römisch-katholische Erzbischof und die zwei römisch-katholischen Diözesanbischöfe sowie die beiden Provinziale des Franziskanerordens;

4. der sefardische Oberrabbiner von Sarajevo;

5. der Präsident des Obergerichtes;

6. der Präsident der Advokatenkammer in Sarajevo;

7. der Bürgermeister der Landeshauptstadt Sarajevo;

8. der Präsident der Handels- und Gewerkekammer in Sarajevo.

B. 72 gewählte Abgeordnete, deren Wahl nach der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung zu erfolgen hat.

§ 23.

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät ernennt alljährlich zu Beginn der Session zur Leitung des Landtages aus dessen Mitgliedern den Präsidenten und zwei zu dessen Stellvertretern berufene Vizepräsidenten. Es wird jede der drei Hauptkonfessionen des Landes im Präsidium vertreten sein, wobei bei jeder folgenden Ernennung des Landtagspräsidiums ein Turnus zwischen diesen drei Konfessionen beobachtet werden wird.

Der Turnus wird auch durch Neuwahlen nicht alteriert.

§ 24.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages werden Neuwahlen im ganzen Lande spätestens binnen sechs Monaten ausgeschrieben.

Wenn einzelne Abgeordnete das Mandat niederlegen, mit Tod abgehen, die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verlieren oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhören, Mitglieder des Landtages zu sein, so ist die Ersatzwahl für die noch laufende Landtagsperiode binnen sechs Wochen auszuschreiben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 25.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Die Mitglieder des Landtages dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 26.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal in der Landeshauptstadt Sarajevo zu versammeln.

§ 27.

Beim ersten Zusammentritte des Landtages in jeder Landtagsperiode hat jedes Mitglied desselben die Angelobung der Treue und des Gehorsams gegenüber Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sowie der unverbrüchlichen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zu leisten.

In der Zwischenzeit neu eintretende Mitglieder haben die Angelobung gelegentlich ihres ersten Erscheinens im Landtage zu leisten.

Weigert sich ein Abgeordneter, die Angelobung in der vorgeschriebenen Form zu leisten, so wird er seines Mandates verlustig.

§ 28.

Der Präsident eröffnet den von Seiner Majestät einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen.

§ 29.

Der Landeschef, der Ziviladlatas und die Sektionschefs sowie die hierzu delegierten Funktionäre der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen.

Sie müssen auf Verlangen stets gehört werden.

§ 30.

Der Landtag ist berechtigt, in allem, was zu seinem Wirkungskreise gehört, an die Landesregierung Anfragen zu richten, von ihr über einlaufende Petitionen Auskunft zu verlangen und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

Die vom Landtage in Ausübung seines Wirkungskreises erhobenen Beschwerden werden durch das Landtagspräsidium im Wege der Landesregierung an das mit der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium geleitet.

§ 31.

Weder dem Landtage noch den einzelnen Landtagsabgeordneten steht eine Ingerenz auf die Exekutive zu und können daher der Landtag oder einzelne Landtagsabgeordnete weder persönlich in eine Amtshandlung der Regierungsbehörden oder einzelner amtlicher Organe eingreifen, noch überhaupt auf die Handlungen oder Verfügungen der genannten Behörden und Organe direkten Einfluß ausüben.

§ 32.

Petitionen, welche an den Landtag von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen gerichtet und durch ein Landtagsmitglied überreicht werden, kann der Landtag in Verhandlung nehmen und mit einer entsprechenden Einbegleitung an die Regierung leiten.

Nicht durch ein Landtagsmitglied überreichte Petitionen dürfen überhaupt nicht angenommen werden.

§ 33.

Die Mitglieder des Landtages können nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen Interpellationen an die Landesregierung richten.

§ 34.

Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Stimmabgabe sowie wegen der im Landtage selbst oder in dessen Ausschüssen gehaltenen Reden niemals zur Verantwortung gezogen werden. Doch erstreckt sich diese Immunität nicht auch auf jene Personen, welche durch Reproduktion und Ver-

breitung derselben sich etwa einer strafbaren Handlung schuldig machen.

Kein Mitglied des Landtages darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vorladung als Zeugen zu Gericht werden hierdurch nicht berührt.

§ 35.

Der Landtag darf mit anderen Vertretungskörpern nicht in Verkehr treten und auch keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen weder in die Versammlung des Landtages noch der Ausschüsse desselben zugelassen werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte Allerhöchste Genehmigung erfolgen.

§ 36.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zu einem Beschlusse, welcher die Gesetzgebung in Kultusangelegenheiten (§ 42, P. 15) betrifft, ist die Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln sämtlicher Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§ 37.

Alle in die Kompetenz des bosnisch-hercegovinischen Landtages fallenden Regierungsvorlagen bedürfen vor ihrer Einbringung in den Landtag der Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie.

§ 38.

Die vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe bedürfen der Allerhöchsten Sanktion.

Die Erwirkung derselben erfolgt über Antrag der Landesregierung und, nachdem die Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie eingeholt worden ist, durch den mit der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Minister.

Die Kundmachung der sanktionierten Gesetze erfolgt im Namen Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und mit Gegenzeichnung des mit der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministers.

§ 39.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte für die ganze Landtagsperiode einen neungliedrigen Landesrat, welcher berufen ist, über Befragung durch die Landesregierung letzterer Äußerungen oder Gutachten abzugeben hinsichtlich solcher öffentlicher Angelegenheiten, an welchen Bosnien und die Hercegovina beteiligt sind.

Der Landesrat kann im Wege des mit der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums von den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie nach vorhergehendem Einvernehmen mit der anderen Regierung befragt werden oder sich auf dem gleichen Wege mit identischen Vorstellungen an dieselben wenden. Jede vom Landesrat an eine der Regierungen gerichtete Äußerung ist der anderen Regierung seitens des mit der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums unverweilt mitzuteilen.

Jede Konfession im Landtage wählt die auf sie nach der Landesbevölkerungsproportion entfallende Zahl der Mitglieder des Landesrates.

Der Präsident des Landtages ist zugleich auch Vorsitzender des Landesrates.

§ 40.

Die Schließung des Landtages erfolgt über Allerhöchsten Auftrag durch den Präsidenten.

Der Landtag kann über Verfügung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät jederzeit vertagt oder aufgelöst werden.

III. Wirkungskreis des Landtages.

§ 41.

Der Wirkungskreis des bosnisch-hercegovinischen Landtages in Angelegenheiten der Gesetzgebung erstreckt sich auf ausschließlich bosnisch-hercegovinische Angelegenheiten. Alle Angelegenheiten, welche nicht bloß Bosnien und die Hercegovina, sondern auch einen oder beide Staaten der Monarchie betreffen, sind diesem Wirkungskreise entrückt.

Insbesondere sind von der Beschlußfassung des bosnisch-hercegovinischen Landtages ausgeschlossen:

1. Alle zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, ung. G.-A. XII ex 1867, gemeinsamen sowie jene Angelegenheiten, welche zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Sinne der zitierten Gesetze im gemeinsamen Einvernehmen festgestellt werden; ferner die Gesetzgebung betreffend die Wehrpflicht, die Rekrutenbewilligung und die Feststellung des Rekrutenkontingentes, dann die Verfügungen hinsichtlich der Unterkunft und Verpflegung der Wehrmacht und alle sonstigen die Wehrmacht betreffenden Angelegenheiten.

2. Alle Angelegenheiten, welche in dem auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, ung. G.-A. XII ex 1867, zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Verträge, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, ung. G.-A. XII ex 1908), geregelt werden oder in Hinkunft in Vereinbarungen dieser Art werden geregelt werden.

3. Alle Angelegenheiten, welche in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, ung. G.-A. LII ex 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina, geregelt worden sind.

4. Alle Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18,

ung. G.-A. VI ex 1880, auch in Bosnien und der Hercegovina nur auf Grund von in beiden Staaten der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen oder in der im § 3, Al. 2, des zitierten Gesetzes vorgeschriebenen Art geregelt werden können.

§ 42.

Die Kompetenz des bosnisch-hercegovinischen Landtages erstreckt sich unter den in dem vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Beschränkungen auf die Gesetzgebung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des jährlichen Landesbudgets, beziehungsweise die Bewilligung desselben innerhalb der durch die §§ 45, 46 und 47 festgesetzten Grenzen.

2. Die Aufnahme neuer Anlehen und die Konvertierung schon bestehender.

3. Die Veräußerung und Belastung des Landesvermögens.

4. Die Strafjustiz.

5. Das Polizeistrafwesen sowie Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung.

6. Das Zivilrecht mit der im § 10 enthaltenen Ausnahme.

7. Die öffentlichen Bücher.

8. Das Handels- und Wechselrecht einschließlich der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Forst- und Bergrecht.

9. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

10. Die Presse und der Schutz des geistigen Eigentums.

11. Das Sanitätswesen sowie Schutz gegen Epidemien und Epizootien, ferner Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Spitäler und sonstiger Sanitätsanstalten, die Subventionierung von Krankenhäusern, Ambulatorien, Gemeindespitalern usw.

12. Das Gewerbe, die Ausübung desselben, Gewerbepolizei und alle sonstigen gewerberechtlichen Angelegenheiten.

13. Die Wohlfahrtseinrichtungen, Kranken-, Unfallversicherung, Altersversorgung und Arbeiter-

fürsorge, Armenpflege etc. sowie alle sonstigen sozialpolitischen Angelegenheiten.

14. Die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich aller Lehr- und Unterrichtsanstalten.

15. Die Kultusangelegenheiten, welche die Beziehungen der Konfessionen untereinander oder zur Regierungsgewalt betreffen, insofern dadurch nicht die Gleichberechtigung, die interne Organisation und die Ausübung der einzelnen gesetzlich anerkannten Kulte berührt wird.

16. Die agrarrechtlichen Verhältnisse.

17. Die Errichtung neuer und die Umgestaltung bestehender landwirtschaftlicher Anstalten.

18. Die Maßnahmen zur Hebung und Verbesserung der Landwirtschaft im allgemeinen sowie alle größeren landwirtschaftlichen Meliorationen.

19. Die Forstpolizei, ferner alle Vorschriften über die Behandlung von Privatwäldern, über die Anerkennung des Eigentumsrechtes auf Waldland, Vorschriften über die Durchführung von Besitzregulierungen aller Art auf dem Gebiete des Forstwesens.

20. Die Einführung neuer Steuern sowie die Erhöhung schon bestehender oder die Festsetzung von Zuschlägen zu einer bereits bestehenden Steuer.

21. Die Reform und die Evidenzhaltung des Katasters.

22. Die Errichtung und Umgestaltung von Strafanstalten.

23. Der Bau von Eisenbahnen, bezüglich welcher Regierungsvorlagen eingebracht werden, von Straßen, Wegen und sonstigen Kommunikationen.

24. Die Erhaltung der Straßen und öffentlichen Kommunikationen, beziehungsweise Steuerumlagen zu Straßenzwecken.

25. Die Anlage, beziehungsweise Ausgestaltung von Badeorten und Kuranstalten.

26. Die Organisation der Gemeinden.

Außerdem gehört noch zur Kompetenz des bosnisch-hercegovinischen Landtages:

27. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Resultate der Gebarung mit den vom Landtage genehmigten Budgets.

§ 43.

Die in Bosnien und der Hercegovina vor dem Erscheinen dieses Statuts erlassenen Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Gültigkeit, bis sie durch ein vom Landtage beschlossenes und von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sanktioniertes Gesetz, beziehungsweise durch neue Verordnungen ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insoweit diese nicht gesetzmäßig (§§ 41 und 42 Punkt 20) geändert werden.

§ 44.

Der Voranschlag der Landeseinnahmen und Ausgaben ist durch die Landesregierung dem Landtage jährlich rechtzeitig vorzulegen und von letzterem ungesäumt in Verhandlung zu nehmen, so daß er vor Beginn des nächsten Jahres Gesetzeskraft erhalten könne.

Wird der Voranschlag im Landtage nicht rechtzeitig erledigt, so bleibt das Budget des laufenden Jahres in Gültigkeit, bis es durch ein neues, auf gesetzmäßigem Wege zustande gekommenes Budget ersetzt ist.

§ 45.

Die ordentlichen und außerordentlichen Auslagen für die k. u. k. bosnisch-hercegovinischen Truppen und Militäranstalten werden in das Landesbudget mit einem Betrage eingestellt, welcher jährlich nach denselben Grundsätzen zu berechnen ist, wie sie bei der Ermittlung der gleichartigen Auslagen für das k. u. k. Heer im allgemeinen Anwendung finden.

Die in den Voranschlag für die k. u. k. bosnisch-hercegovinischen Truppen und Militäranstalten eingestellten Erfordernisbeträge bilden keinen Gegenstand der Verhandlung im Landtage.

§ 46.

Die Bestimmung des Alineas 2 des § 45 gilt auch für die Budgetposten für die in beiden Staaten der Monarchie im gemeinsamen Einvernehmen geregelten Angelegenheiten, die gemäß jener allgemeinen und speziellen gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen sind, welche im Sinne des § 41 in Bosnien und der Hercegovina ihre Anwendung zu finden haben.

§ 47.

Jener Teil des Erfordernisses und der Bedeckung, welcher sich auf den Landesschuldendienst, auf die Erzielung der Steuereingänge sowie auf die ärarischen Betriebe, mit Ausnahme der unter die Bestimmung des § 46 fallenden Monopolbetriebe, bezieht, ist in den Landesvoranschlag in solchen Ansätzen einzustellen, welche den vollen Erfolg der finanziellen Gebarung sichern.

§ 48.

Im Falle eines während einer Budgetperiode auftretenden außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses wird die Landesregierung dem Landtage den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Budget behufs Deckung der erforderlichen Ausgaben vorlegen. Wenn aber solche unvorhergesehene dringende Bedürfnisse zu einer Zeit auftreten, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, so können die hierfür erforderlichen Mittel nach Einholung der Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie über Antrag der Landesregierung im Wege einer Allerhöchst sanktionierten Verordnung bewilligt werden, jedoch mit der Verpflichtung, dem Landtage gleich bei seiner nächsten Einberufung behufs nachträglicher Genehmigung die Gründe und Erfolge dieser Verfügung bekanntzugeben.

Schlußbestimmung.

§ 49.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.